

Besteuerung der Erträge 2008 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL BALANCED (AKTIENKLASSE D)

Besteuerung der Erträge 2008 zum 31. Dezember 2008 für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)

WKN: A0MZ05

ISIN: LU0318491288

Geschäftsjahr von: 01.01.2008 bis: 31.12.2008

Ausschüttung: Ex - Tag 09.04.2009

§ 5 Abs. 1 Nr.... InvStG	Barausschüttung	Betriebsvermögen		
		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0,0864	0,0864	0,0864
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,0864	0,0864	0,0864
1 b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0864	0,0864	0,0864
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0083	0,0083	0,0083
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u. a. enthalten:			
a)	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1c bb)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c cc)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren *)	--	--	0,0000
1c dd)	Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG ²⁾	--	0,0000	--
1c ee)	Realisierte Gewinne i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG *)	--	--	0,0000
1c ff)	Realisierte Gewinne i. S. d. § 8 b Abs. 2 KStG ²⁾	--	0,0000	--
1c gg)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	0,0000	0,0000
1c ii)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0083	0,0083	0,0083
1c ll)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0507	0,0507
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,0864	0,0864	0,0864
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechneten (Dividenden)***)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechneten (Zinsen)	0,0002	0,0002	0,0002
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ***)	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0057	0,0057	0,0057
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden ***)	0,0057	0,0057	0,0057
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0001	0,0001	0,0001
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden ***)	0,0001	0,0001	0,0001
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f bb)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1 d)	Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG ¹⁾	0,0864	0,0864	0,0864
1 e)	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25 v. H.) ¹⁾	0,0216	0,0216	0,0216
	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v. H.) ¹⁾	0,0012	0,0012	0,0012
1 g)	Absetzung für Abnutzung	0,0235	0,0235	0,0235
1 h)	Körperschaftsteuer-Minderungsbetrag nach § 37 Abs. 3 KStG	--	0,0000	--
	Ertrag aus Investmentfonds steuerfrei mit Progressionsvorbehalt	0,0004	--	0,0004

*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100 %.

**) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60 % (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.

**) Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100 %.

1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i. H. v. 25 % unterliegt. Die Angabe des KESt-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds nur zu Informationszwecken.

2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5 % der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5 % der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.

Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

* Die Bemessungsgrundlage i. S. d. § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge) 0,0000

TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen) 0,0000